

Statuten

Aus Gründen der Lesbarkeit sind die Vereinsfunktionen nur in der männlichen Form aufgeführt, haben aber selbstverständlich auch Gültigkeit in der weiblichen Form

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Dorfleist Limpach“ besteht ein am 3. Dezember 2017 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Limpach.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und dadurch von der politischen Organisation der Gemeinde unabhängig.

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in öffentlichen Angelegenheiten. Er legt besonderen Wert auf die Erhaltung der Lebensqualität und unterstützt gemeinnützige und kulturelle Bestrebungen (Förderung des Dorflebens).

Namentliche Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Kontakte unter der Dorfbevölkerung
- Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Organisationen in der Verfolgung gemeinsamer Ziele
- Information der Mitglieder durch Mitteilungsblätter
- Vertretung der Interessen und Anliegen des Dorfes in den Behörden der Gemeinde Fraubrunnen
- Mitarbeit an öffentlichen Aufgaben

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit Wohnsitz Limpach sowie Personen die in enger Verbundenheit mit Limpach stehen und sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Art. 4 Austritt/Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, welche den Bestimmungen der Statuten nicht nachkommen, können vom Vorstand (ohne Angabe von Gründen) ausgeschlossen werden. Dagegen ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung schriftlich der Rekurs zuhanden der Hauptversammlung möglich.

3. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Leistes sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Hauptversammlung

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Herbst statt

Die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, mit Angaben der Traktanden, zugestellt werden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschliesst. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Art. 7 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptaufgaben der Hauptversammlung sind

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Erledigung von Geschäften welche durch den Vorstand überwiesen werden
- Nominiert den Kandidaten für die Vertretung des Leists in der Dorf- und Kulturkommission
- Beschlussfassung über die Auflösung

Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Über Anträge, welche nicht traktandiert sind, kann an der Hauptversammlung nur beraten aber nicht Beschluss gefasst werden. Zurückgestellte Anträge werden der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.2 Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1 bis max. 3 Beisitzer

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 9 Kompetenzen des Vorstandes

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben

- Wahl des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der Beisitzer
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung
- Aufstellen des Jahresprogramms
- Aufstellen des Voranschlags
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Schlägt der Hauptversammlung den Kandidaten für die Vertretung des Leists in der Dorf- und Kulturkommission vor
- Schlägt der Hauptversammlung die Kandidaten für die Rechnungsrevision vor
- Besorgt im Übrigen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Art. 10 Ehrenamt

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Sie werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand des Leistes angehören.

4. Finanzielle Mittel

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Leists bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen von Behörden und Privaten
- Einnahmen aus durchgeführten Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens

Die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie betragen mindestens Fr. 20.00 je Einzelmitglied und Fr. 30.00 pro Ehepaar/Konkubinat und Familie mit Kindern bis zum 18. Altersjahr.

Über die Einnahmen und Ausgaben wird sorgfältig Buch geführt.

Die Jahresbeiträge sind direkt an der Hauptversammlung zahlbar oder bis spätestens Ende März.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Leists haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen

5. Auflösung des Leist

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch 2/3 der Mitglieder erfolgen. Allenfalls vorhandenes Kapital soll einer sozialen Institution zukommen, welche an der Hauptversammlung bestimmt wird.

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum auch in Kraft getreten.

Änderung der Statuten an der 1. Hauptversammlung vom 27. Oktober 2018

Die Präsidentin:

Karin Graber



Die Sekretärin:

Melanie Röthlisberger

